

Sitzungsvorlage

SV-10-1335

Abteilung / Aktenzeichen

20 - Finanzen und Liegenschaften/ 20.21.251-011

Datum

11.10.2024

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Kreistag

30.10.2024

Betreff **Haushalt 2025 - Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 nebst Anlagen**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt den Entwurf der Haushaltssatzung 2025 mit seinen Anlagen zur Kenntnis und verweist beides ohne Aussprache zur Beratung an die zuständigen Ausschüsse.

Unterschrift

I. Sachdarstellung

Der Kreis hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen (§ 53 Absatz 1 KrO NRW in Verbindung mit § 78 Absatz 1 GO NRW). Gemäß § 55 Absatz 1 Satz 1 KrO NRW erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten (§ 55 Absatz 1 Satz 2 KrO NRW).

Das Land Nordrhein-Westfalen hat das Beteiligungsverfahren im Sinne des § 55 Absatz 1 Satz 1 KrO NRW weiter konkretisiert. Danach sind dem Kreistag etwaige Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben. Den Gemeinden ist vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Einwendungen der Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Der Kreis teilt ihnen das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit (vgl. § 55 Absatz 2 KrO NRW).

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 55 Absatz 1 KrO NRW wurde mit Schreiben vom 27.08.2024 (sog. Eckdatenpapier) eingeleitet und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden am 27.08.2024 zugeleitet. In diesem Schreiben wurde den umlagepflichtigen Kommunen Gelegenheit eingeräumt, bis zum 04.10.2024 in dem Beteiligungsverfahren Stellung zu nehmen. Bereits zuvor erreichte den Kreis Coesfeld unter dem 15.08.2024 ein proaktiv verfasstes Schreiben der betroffenen Kommunen, in dem Hinweise zur Einschätzung der finanziellen Lage der umlagepflichtigen Kommunen abgegeben wurden (vgl. Anlage 1 a). Dieses Schreiben wurde den Mitgliedern des Kreistages am 19.08.2024 per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Eine erste Stellungnahme zu diesen Einwendungen hat die Leitung der Kreisverwaltung Coesfeld mit dem Versand des v. g. Eckdatenpapiers vom 27.08.2024 abgegeben (vgl. Anlage 2). Die Mitglieder des Kreistages wurden hiervon am 27.08.2024 ebenfalls per E-Mail informiert.

Eine ergänzende Stellungnahme im Beteiligungsverfahren im Sinne des § 55 Absatz 1 KrO NRW erreichte den Kreis Coesfeld am 08.10.2024 (vgl. Anlage 1 b). Die gemeinsame Stellungnahme der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom 15.08.2024 als auch der ergänzende Vortrag vom 08.10.2024 werden Gegenstand der Beratung in der Sitzung des Kreisausschusses am 04.12.2024 sein. Darüber hinaus erhalten die kreisangehörigen Kommunen in der Sitzung des Kreisausschusses am 04.12.2024 gemäß § 55 Absatz 2 Satz 2 KrO NRW Gelegenheit zur Anhörung. Über die dargelegten Einwendungen wird der Kreistag in seiner Sitzung am 11.12.2024 eine begründete Entscheidung herbeiführen.

Die Kreise haben ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Kreisfinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftlichen Kräfte der kreisangehörigen Gemeinden und Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen (vgl. § 9 KrO NRW).

Einen konkretisierenden Beschluss hierzu hat der Kreistag im öffentlichen Teil seiner Sitzung vom 27.09.2023 (vgl. SV-10-0994) gefasst. Danach erblickt der Kreistag in den Anregungen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zur zukünftigen Aufstellung des Kreishaushalts und Festlegung der Kreisumlage, so wie sie in der gemeinsamen Stellungnahme zum Kreishaushalt 2023 vom 27.10.2022 zu den Themenkreisen Personal, Kultur und Rückstellungen formuliert wurden, ein Abwägungskriterium im Rahmen des Gebotes zur Rücksichtnahme (§ 9 Kreisordnung NRW).

Im Rahmen dessen wird der Kreistag die gebotene Rücksicht auf die finanziellen Belange der kreisangehörigen Städte und Gemeinden auch künftig nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben und höchstrichterlichen Wertungen vornehmen.

Hierzu zählt u. a. die Wahrung des haushaltsrechtlichen Prinzips der Jährlichkeit sowie die kommunalverfassungsrechtliche Wahrnehmung der eigenen Organkompetenz.

Im Übrigen entspricht es der höchstrichterlichen Rechtsprechung, dass die Finanzbedarfe der umlagepflichtigen Städte und Gemeinden und des Kreises gleichrangig sind (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16.06.2015 – 10 C 13/14).

Außerdem hat das Bundesverwaltungsgericht eine Grenze zur Frage der finanziellen Mindestausstattung der Kommunen dahingehend gezogen, dass eine Verletzung der garantierten Finanzhoheit der Gemeinden erst dann anzunehmen ist, wenn sie strukturell und auf Dauer außerstande sind, ihr Recht auf eine eigenverantwortliche Erfüllung auch freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 31.01.2013 – 8 C 1.12, Rd. Nr. 41).

Zur Frage der Dauerhaftigkeit einer entsprechenden strukturellen Unterfinanzierung sind inzwischen auch mehrere obergerichtliche Entscheidungen ergangen (vgl. z. B. das Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 22.11.2022 – Az.: 4 L 30/21). Aus der Begründung zu der v. g. Entscheidung ist zu entnehmen, dass zur Frage der Dauerhaftigkeit ein langjähriger, auch in der Vergangenheit liegender, Betrachtungszeitraum in den Blick zu nehmen sei. Hierzu führt das OVG Sachsen-Anhalt aus,

„dass in die Zukunft prognostizierte Daten tendenziell weniger belastbar und aussagekräftig sind als in der Vergangenheit liegende und damit feststehende Daten. Insoweit sollte der Schwerpunkt des Betrachtungszeitraums allerdings in der Vergangenheit liegen. Um künftige Verbesserungen oder Verschlechterungen der finanziellen Ausstattung einer Kommune in der näheren Zukunft in den Blick zu nehmen, sind allerdings auch Haushaltsfolgejahre zur Beurteilung heranzuziehen (vgl. a. a. O, RN 106).“

Bei der Festlegung des Hebesatzes zur Kreisumlage hat der Kreis seinen Finanzbedarf und die seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden gegeneinander abzuwägen (vgl. OVG Thüringen vom 07.10.2016 – 3 KO 94/92). Im Rahmen dieses Abwägungsprozesses obliegen dem Kreis Ermittlungspflichten. Dies schließt ein, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zielgerichtet und zeitlich ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre Bedarfssituation in einer geeigneten Weise darzustellen, so dass der kreisweite Abwägungsprozess wahrgenommen werden kann.

Vor diesem Hintergrund wurden die Städte und Gemeinden ebenfalls mit Schreiben vom 27.08.2024 gebeten, ihre Haushaltsdaten (Ist-Daten der Jahre 2021 – 2023 / Ansätze bzw. Plandaten der Jahre 2024 – 2028) dem Kreis Coesfeld bis zum 04.10.2024 mitzuteilen. In diesem Zuge wurde auch danach gefragt, ob und inwieweit für das Jahr 2025 geplant ist, freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen.

Bis zum Redaktionsschluss zur Erstellung dieser Sitzungsvorlage (SV-10-1335) lagen die in der Anlage 3 eingetragenen Haushaltsdaten der kreisangehörigen Kommunen vor. Soweit bis zum 24.10.2024 Haushaltsdaten nachgereicht werden, werden sie den Mitgliedern des Kreistages unverzüglich elektronisch zur Verfügung gestellt (vgl. auch Vorbemerkung zur Anlage 3).

Unabhängig davon kann an dieser Stelle auf die Arbeitskreisrechnung vom 01.08.2024 hingewiesen werden, die das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 herausgegeben hat. Danach sind drei Städte/Gemeinden des Kreises Coesfeld (Ascheberg, Billerbeck und Rosendahl) abundant, d. h., sie haben im Jahr 2025 aufgrund ihrer eigenen Finanzkraft keine Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich zu erwarten.

Das nun anstehende Haushaltsberatungsverfahren in den politischen Gremien des Kreises Coesfeld wird dazu dienen, eine hinreichend abgewogene Entscheidung herbeizuführen, die den gleichberechtigten Interessen der umlagepflichtigen Kommunen und des Kreises Coesfeld angemessen Rechnung trägt.

II. Entscheidungsalternativen

keine

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Es entstehen Personal- und Sachaufwendungen sowie Aufwand für den Sitzungsdienst.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Die Zuständigkeit des Kreistages resultiert aus § 53 Absatz 1 KrO NRW i. V. m. § 80 Absatz 2 GO NRW.

Anlagen:

Anlage 1 a / 1 b	Gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Beteiligungsverfahren nach § 55 KrO NRW vom 15.08.2024 sowie vom 08.10.2024
Anlage 2	Schreiben des Kreises Coesfeld vom 27.08.2024 nebst Ergänzung vom 29.08.2024
Anlage 3	Haushaltsdaten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden (soweit bis zum Redaktionsschluss am 11.10.2024 vorhanden)
Anlage 4	Entwurf der Haushaltssatzung 2025 mit ihren Anlagen (ab dem 30.10.2024 digital abrufbar auf der Homepage des Kreises Coesfeld unter der Rubrik „Politik – Sitzungsdienst“)

